Beschlussvorlage SCH/2021/025 [öffentlich]



Betreff:

Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG - Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung

Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin Aktenzeichen: 11.0/Du - Datum: 25.10.2021

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Schwerinsdorf	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021/2026 wird auf die Bildung des Verwaltungsausschusses <u>nicht</u> verzichtet.

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 104 NKomVG in seiner ersten Sitzung vor der Bürgermeister*inwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über. Auch soweit der Rat in Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses entscheidet gilt für das Verfahren § 78 NKomVG nicht. Die bedeutet, dass der Rat grundsätzlich öffentlich tagen muss und keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen kann.

Dem Beschluss müssen sechs Ratsmitglieder zustimmen. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet werden soll, ist keine Ratsentscheidung erforderlich, da dann kraft Gesetzes ein Verwaltungsausschuss zu bilden ist.

Aufgrund der zuvor genannten Verfahrensrechtlichen Einschränkungen, schlage ich vor für diese Wahlperiode <u>nicht</u> auf die Bildung zu verzichten.

Uwe Themann Gemeindedirektor

Seite 1 von 1